

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glaubitz

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Glaubitz am 02.07.2018 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Glaubitz beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Glaubitz vom 14.10.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „Mittel nach dem Haushaltsplan“ durch die Wörter „ Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 5.000,00 EURO, aber nicht mehr als 8.000,00 EURO im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.“
3. In § 4 Abs. 3 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen zahlungswirksamen Aufwendungen von mehr als 5.000,00 EURO, aber nicht mehr als 8.000,00 EURO im Einzelfall und zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 5.000,00 EURO, aber nicht mehr als 8.000,00 EURO im Einzelfall, soweit eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.“
4. § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von angestellten Leitern in Einrichtungen, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt:“
5. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen“ durch die Wörter „durch das Budget gedeckten“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 2 Nr. 7 werden die Wörter „bewegliches Vermögen“ durch die Wörter „sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „Mittel nach dem Haushaltsplan“ durch die Wörter „ Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt“ ersetzt.

8. § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- a) „die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 5.000,00 EURO im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.“
- b) „die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen zahlungswirksamen Aufwendungen bis zu 5.000,00 EURO im Einzelfall und zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000,00 EURO im Einzelfall, soweit eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.“

9. § 8 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten ohne leitende Funktionen, von Aushilfen, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.“

10. In § 8 Abs. 2 Nr. 5 werden die Wörter „im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen“ durch die Wörter „durch das Budget gedeckten“ ersetzt.

11. In § 8 Abs. 2 Nr. 10 werden die Wörter „bewegliches Vermögen“ durch die Wörter „sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert“ ersetzt.

12. In § 8 Abs. 2 wird folgende Nr. 12 angefügt:

„die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO bis zu einem Wert von 50,00 EURO im Einzelfall.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glaubitz, den 16.07.2018



Lutz Thiemi
Bürgermeister

